

3 Früchte Kochen Maß, 4 Schilling Pfennig, 3 $\frac{1}{2}$ Gänse und 6 Sommerhühner um 220 fl. — frei eigen.

XI. 1473 Donnerstag nach St. Mathis Tag Apli.

Ich Enderes Wolff vom Stain und ich Else seine leibliche Schwester sind im Streite mit Markart von Heilbronn wegen des Wikstetter Hofes zu Stein, welchen ihre Eltern Hertweck Wolf vom Stein & ux. Anna Zieherin selig an Hans Keymen von Weinsberg, Markarts Schwäher, verkauft haben.

Sie verziehen sich ihres vermeintlichen Wiederkaufsrechtes und erhalten dagegen zurück die Westermiese. Sig. Peter v. Bremen.

XII. 1480 an St. Michaelis=Tag.

Enderes Wolf v. Stein und seine Schwester verzichten auf alle Ansprüche an den Wikstater Hof zu Stein gegen Matthis Keymen, Chorherrn zu Mosbach, gegen Nachbezahlung von 30 fl.

3. Die Möckmühler Centordnung von 1729, mit geschichtlichen Bemerkungen über ihre Entstehung.

Von Pfarrer Knödel in Assumstadt.

Die Cent a) zu Möckmühl, die, so viel urkundlich nachweisbar ihren Ursprung von den Bischöffen von Würzburg herleitete b), dann mit Stadt und Amt Möckmühl an die Grafen von Hohenlohe überging, von diesen an die Pfalz c) und endlich an Württemberg d) kam, gab insbesondere im ersten Drittel des 18ten Jahrhunderts den damaligen reichsadeligen Besitzern derjenigen Ortschaften, die innerhalb des Gebiets lagen, das der Jurisdiktion der Möckmühler Cent unterworfen war e), vielfachen Anlaß zu Klagen über Beeinträchtigung ihrer hergebrachten vogteiherrschaftlichen Rechte. Württemberg, als Centherrschaft, verfuhr nämlich in Centangelegenheiten nach einer „neuen Centordnung“ von 1569, während der im Bezirk ansässige Reichsadel an den alten „Möckmühler Centbrief“ von 1429, in welchem der Kreis der vor das

Forum der Cent gehörigen Dinge viel enger gezogen war, festhalten zu müssen glaubte. Nach manch unerquicklichem Schriftwechsel zwischen den Vogteiherrschaften und dem jeweiligen Centgrafen zu Möckmühl trat endlich im Jahr 1738 eine Anzahl der bezeichneten Herren vom Adel f) zusammen und reichte eine umfassende Beschwerdeschrift über die Art und Weise der Ausübung der Möckmühler Cent bei der Hochfürstl. Württembergischen Regierung ein. Zur Untersuchung der vorgebrachten gravamina, sowie um die Sache wo möglich auf gütlichem Weg zu erledigen, traten sodann im Jan. 1739 in Stuttgart von jeder Parthei zwei Bevollmächtigte g) zu einer Conferenz zusammen, die bis zum Monat Juni dess. J. dauerte. In der ersten Zeit war aber gar wenig Aussicht auf das Zustandekommen eines gütlichen Vergleichs. Jede Partei bestritt der andern die Authenticität ihrer Urkunde, auf die sie sich stützte. Von württembergischer Seite wollte man den Möckmühler Centbrief von 1429 gar nicht kennen; man verwarf die vorgelegte vidimirte Abschrift desselben; man focht das nachgehends vorgelegte Original desselben an, weil etliche Siegel daran fehlten, — weil nicht sämtliche Betheiligte es unterzeichnet hatten, — weil der Ausfertigungsort nicht genannt sei u. dgl.; dagegen berief man sich um so mehr auf die von Württemberg aufgerichtete „neue Centordnung“ von 1566., weil diese übereinstimme mit dem Landbuch von 1542, mit dem Kellerlagerbuch von 1547., — weil sie von allen Centverwandten leiblich beschworen, alljährlich auf Trinitatis im öffentlichen Centgericht verlesen und auch „ab immemorali tempore“ darnach Recht gesprochen worden sei &c. Der Wortführer der Adelsparthei wollte hinwiederum von der württembergischen „neuen Centordnung“ von 1569 Nichts wissen, gestand Württemberg gar nicht das Recht zu, einseitig eine solche aufzustellen; es sei vielmehr in den Centangelegenheiten an das in Stadt und Amt Möckmühl geltende hergebrachte Recht gebunden und dürfe dessen nicht mehr sich anmaßen, als es seiner Zeit (von der Churpfalz) überkommen habe; der Centbrief von 1429 müsse Württembergischerseits wohl bekannt gewesen seyn, da man schon seit mehr als 100 Jahren von der gräfl. Hohenloheschen Canzlei in Dehringen, woselbst das Original desselben sich befinde, vidimirte Abschriften bekomme und solche auch schon früher der Württembergischen Regierung vorgelegt habe; ja Würt-

temberg habe sogar in seiner „neuen Centordnung“ v. 1569. Manches wörtlich aus dem Centbrief von 1429 aufgenommen, müsse ihn also offenbar bei Abfassung der ersteren vor sich gehabt haben 2c. 2c. Was auch immer die gegnerische Partei vorbringen mochte, — die Conferenzvorträge aus der ersten Zeit schließen fast immer auf beiden Seiten: man „contradicire“ das eben Angeführte, und behaupte „priora“. Auf diese Weise war freilich hinsichtlich einer gütlichen Beilegung der Sache kein Resultat zu erwarten, und als dann gar die württembergischen Räte gegen die andere Partei unverholen den Verdacht aussprachen: sie wolle bloß den Umstand, daß der damalige württembergische Landesherr noch unter Administration stehe, sich zu Nutzen machen, und denselben an seinen althergebrachten Rechten beeinträchtigen, während doch ein großer Theil von ihr aus Vasallen des hochfürstl. württembergischen Hauses besteht, die als solche die Verpflichtung übernommen haben, die Rechte ihres Lehensherrn wahren zu helfen, — da schienen alle Hoffnungen auf einen beiderseits annehmbaren Vergleich aufgegeben werden zu müssen. Jedoch, da ein befriedigender Abschluß der Sache beiden Parteien gleich wünschenswerth sein mußte, so machten endlich die württembergischen Deputirten den Vorschlag, die Gegenpartei solle im Einzelnen ihre Anträge stellen, damit man diese alsdann gemeinschaftlich besprechen und zusehen könne, wie den vorgebrachten Beschwerden abzuhelpen sein möchte. Dieß geschah dann auch mehrere Sitzungen hindurch, und so entstand die neue Möckmühler Centordnung von 1739, von der nun im Nachfolgenden ein gedrängter Auszug mitgetheilt werden soll.

§ 1. Durch die Centordnung v. 1739 wird sowohl die von 1569 als auch der Centbrief von 1429 aufgehoben

§ 2. Dem hochfürstl. Haus Württemberg soll die Cognition und Bestrafung aller derjenigen schweren Verbrechen privative zustehen, worauf Kaiser Carls V. peinlicher Halsgerichtordnung, auch gemeinen und sonst üblichen Rechten nach eine „Lebens- oder malefizische Leibesstrafe“ bis auf die Landesverweisung incl. gesetzt ist.

§ 3. Der Cent zu Möckmühl sind folgende „Malefizfälle“ ohne Widerspruch heimgewiesen: Zauberei, Hexerei, Teufelsbeschwörung, Segensprecherei mit Mißbrauch des Namens Gottes, Gottesläste-

rung mit Worten und Werken, Meineid, Urphedbruch, Kirchenraub, Straßen-, Menschen- oder anderer Raub, gewaltsame Entführung von Weibzleuten, gewaltsame Thathandlungen, vis publica genannt; Befreiung eines gefangenen Centverbrechers, Mord und Todtschlag, Abtreibung der Leibesfrucht, vorsätzlicher Weise verursachte Unfruchtbarkeit, Vater-, Mutter-, Bruder-, Kinder-Mord, Meuchelmord, Vergiftung an Menschen, Vieh, Brunnen, Waiden 2c. verübt, Weglagerung auf vorhabenden Mord, Raub oder Friedbruch, Selbstentleibung, Erhennung oder Ertränkung, Aussetzung der Kinder, Brandlegung und Bedrohung damit, Nothzucht, Sodomiterei, Unkeuschheit mit Thieren, Knabenschänderei und andere unnatürliche Laster dieser Art, namentlich auch mit „Juden und Jüdinen“ verübt; Verkaufung und Verkuppelung unbescholtener Personen, insonderlich der Eheweiber, zu Latein Lenocinium; zwiefache Ehe, Aufruhr, Verätherei, Landfriedbruch (crimen fractae pacis publicae), Landzwinger, Beleidigung der Majestät, gefährlicher Rath, Hilfe und Verhezung wider die Obrigkeit jeden Orts (crimen perduellionis), Verletzung der Person, Hoheit und Ehre des Fürsten, als höchsten Centherrn, und seiner Familienangehörigen, Beherbergung geächteter oder bekannter Centverbrecher, eigenmächtige Privatverhaftung, Verstrickung und Verwahrung einer Person, Bestehlung des Galgens, Rads, und Abnehmung und Bestehlung der todten Körper, Beutelschneiderei und Viehdiebstahl (abigeatus), Bestehlung oder Beraubung öffentlicher Casen, Fälscherei, als Versekung und Auswerfung der Mark- und Schildsteine, Verfälschung der Maaße, Ellen, Gewichte u. Waaren, Zubereitung falscher Münzen, deren wissentliche Ausgabe, Schmelzung, Ringerung, Steigerung, Abgießschwächung und deren Beschneidung; Fertigung und Gebrauch falscher Instrumente u. Briefe Urbar-, Rent- oder Centbücher, böshafte Aenderung seines Namens, betrügliche Annahme von Titeln und Charaktern, falscher Siegel und Wappen, falsche Sammelpatente, Brand- und Bettelbriefe, zweifaches Taufen, Unterschiebung fremder Kinder für eigene, centmäßige Delicta in sich begreifende famose Libell und Pasquill, auch Verbreitung derselben, gefährliche Betrügereien oder stellionatus u. s. w.

§ 4. Den Vogteiherrn allein kommt zu die Cognition und Bestrafung einfacher und mehrmals verübter Hurerei; Concubinat

und Ehebruch beim ersten und zweitemal; die dritte Verfehlung gehört vor die Cent.

§ 5. Blutschande, zwischen Personen im ersten Grad der Blutsverwandtschaft nach Berechnung der geistlichen Rechte, oder wenn im 2ten u. 3ten Grad ungleicher Linie ein respectus parentelae vorhanden, gehört vor die Cent; sonstige Unkeuschheit mit nahen Verwandten verbleibt der Cognition und Bestrafung der Vogteiherrschaft.

§ 6. Ein erster Diebstahl bis zu 5 fl., wenn dabei nicht gestiegen, gebrochen oder Gewalt und gefährl. Waffen gebraucht worden, bleibt den Vogteiherrn zur Aburtheilung überlassen; ein 5 fl. übersteigender Diebstahl gehört vor die Cent, wie auch jeder noch so geringe Diebstahl, bei dem Diebschlüssel, gefährl. Waffen u. dgl. dabei angewendet worden sind, und jeder wiederholte Diebstahl. Ebenso sollen alle Sauner, Zigeuner u. dgl. „schädliches Gefind“ der Cent überliefert werden, sowie auch die Diebshehler, u. dgl. Feld- und Waldrügen unterliegen nach bisheriger Observanz der vogteilichen Cognition; dagegen Raub an Feldgeschirr wieder vor die Cent gehört.

§ 7. Bedeutende Körperverletzungen, durch die der Betreffende arbeitsuntüchtig wird, Kaufhändel u. dgl. gehören vor die Cent; dagegen leichtere Verwundungen, wie auch, wenn Jemand durch einen unvorsächlichen Sturz, durch Blitzschlag u. dgl. ums Leben kommt, gehört vor die Vogteiherrschaft.

§ 8. Alle Beschuldigungen, Schänd-, Schmä- und Lästerungen, so nicht mit Vorsatz, sondern allein aus hitzigem Gemüth bei dem Trunk oder sonst unbedachsamer Weise ausgestoßen werden, sollen den Vogteiherrschaften zur Aburtheilung überlassen bleiben. Dagegen einer den Andern eines centbaren Verbrechens bezüchtigt, so solle das von der Cent untersucht und bestraft werden, namentlich wenn Jemand seine Eltern verflucht und lästert, oder den Gottesdienst durch seine Lästerung stört.

§ 9. Ebenso wird als Centfall behandelt das Mord- und Centgeschrei h) bei einem feindlichen Anfall auf der Straße oder in der Cent, worauf hin man dem Bedrängten zu Hilfe eilen soll, Um deswillen denn die Cent angerufen worden ist, der soll auch durch die Cent abgestraft werden.

§ 10. Bis zu einem gewissen Grad gediehene Centverbrechen sind gleichfalls von der Cent abzuurtheilen. Flüchtigen Centverbrechern wird auf Antrag des Centgrafen ihr Vermögen durch die adeligen Beamten mit Beiziehung eines Centschöpfen aufgenommen und der Cent 1 Exemplar des Inventariums zugestellt. Die Inspektion und Administration solchen Vermögens steht den Vogteiherrn zu.

§ 11. Zweifelhafte Fälle sollen vor das Selbotten-Gericht (cfr. § 24.) gebracht und von diesem darüber erkannt werden, ob sie vor die Cent gehören oder nicht.

§ 12. Jeder Theil macht sich verbindlich, keinen Eingriff in die Gerechtsame des andern zu machen.

§ 13. Die der fürstl. württ. Cent unterworfenen Personen sind zunächst die Unterthanen. Wenn jedoch „adelige Officialer und gebrödelte Dienerschaft und Hausgesind“ sich eines Centverbrechens schuldig machen, so sollen auch diese der Cent durch die Vogteiherrschaft überliefert werden.

§ 14. Bestimmungen über die Auslieferung „vorgesetzter Delinquenten.“

§ 15. Haftbarkeit hinsichtlich auferlegter Geldstrafen oder Satisfaktionen.

§ 16. Bei jedesmaliger Regierungsänderung soll von allen in der Cent befindlichen Unterthanen eine Centhuldigung geschehen (altem Herkommen gemäß.) i)

§ 17. Zur Ablegung der „ordinari Centpflichten“ sind alle Güterbesitzer des Centbezirks verpflichtet, auch adelige Beamte, vogteiliche Unterthanen und Juden. Neu angenommene vogteiliche Unterthanen haben sich je bei dem nächsten Centgericht Trinitatis zu Ablegung der Pflichten zu stellen. Folgt der Eid der Centunterthanen: dem Regenten treu und hold zu sein, — wenn ein Centgeschrei entstehe, das der Obrigkeit in Möckmühl anzeigen, und nachtheilen helfen zu wollen, bis Befehl kommt, davon abzulassen; auch die 4 Selbst gebottene Centgericht alle Jahr ohngebotten zu Möckmühl suchen, allda rügen und fürbringen zu wollen, was nach altem Herkommen und nach der neuen Centordnung vor die Cent gehört; ebenso auch außerordentlich zusammengetretenen Centgerichten anwohnen zu wollen 2c. 2c.

§ 18. Bei einem freventlichen Angriff im Centgebiet solle auf ergangene Aufforderung jeder Centverwandte, so lang und so weit nöthig, dem Verbrecher nachzueilen schuldig sein. Wird man desselben bis zu einbrechender Nacht nicht habhaft, so soll, wenn der Centgraf von Möckmühl gegenwärtig ist, dieser mit 4 Männern von Möckmühl, 4 von Widdern und 2 von jedem andern Ort des Bezirks zusammentreten zur Berathung der weiteren Maßregeln, und deren Anordnung ist von allen Centverwandten unweigerlich zu gehorchen. „Hätte aber einer eine Kindbetterin daheim, der ist nicht schuldig noch weiter zu eilen, dann daß er bey Tag vor Nachts wiederum heimkommen möge.“

§ 19. Der Centgraf wird von dem regierenden Herzog zu Württemberg eingesetzt; sodann werden 36 Richter oder „Cent-schöpfen“ aus Stadt u. Amt Möckmühl und den adeligen Cent-flecken gewählt, nämlich aus der Stadt Möckmühl 12 Richter, die „jederzeit ihr Stadtgericht besitzen; folgendes werden die übrigen Richtern aus denen Flecken, so in das Amt oder Centh gehören, von jedem Gericht daselbst erwählet, bestellt und angenommen; von Widdern zu denen selbst gebottene Centh-Gerichten drei; wann man aber auff Burckhardj den Fruchtschlaag macht, oder sonsten Malefiz hält; So werden von Widdern 4 Richter genommen.“ Außerdem von Siglingen, Lampertshausen, Jartshausen, Dhlhausen, Sennfeldt, Mühlbach, Billigheim, Unterkessach, Gochsheim je 2 und von Rugsheim 1 Richter. k) Weiter wurde festgesetzt, daß bei nächstem Abgang eines Cent-schöpfen aus dem Amt Möckmühl der neu zu erwählende aus dem adeligen Ort Züttlingen genommen werden soll.

§ 20. Centgraf und Centrichter sollen jederzeit mit allem Ernst richten und Recht sprechen, „denen Rechten der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, auch der Ehrbar- und Billigkeith gemäß, keinem seine Nothdurfft wißentlich übereylen und verkürzen; wie solches ein Jeder insonderheit gegen Gott dem Allmächtigen zu verantwortten getrauet.“ Folgt der Cent-Schöpfen Eid.

§ 21. Die Cent soll einen „gelobten und geschwohrnen Centh-Bittel“ haben, der jährlich von „jeglichem Hausmann in der Centh“ herkömmlicherweise den Centlaib oder den jeweiligen Geldwerth desselben für seine Mühewaltung zu beanspruchen hatte.

„Centrichter und andere Fleckchen-Amtleut“ waren herkömmlich von dieser Abgabe befreit.

§ 22. In peinlichen Fällen soll die peinliche Anklage nach dem Herkommen durch den zeitweiligen Bogt zu Möckmühl, oder wen sonst die Centherrschaft dazu ernannt, geschehen, der ganze Proceß aber mit genauer Beobachtung rechtlicher Ordnung und üblichermaßen geführt 1), und so viel möglich beschleunigt werden.

§ 23. Sämmtliche Centunterthanen sollen nach uraltem Herkommen schuldig sein, die bei Leib- und Lebensstrafen erwachsenen wie auch die zur Aufrichtung und Reparation des Hochgerichts erforderlichen Kosten zu bezahlen. Ausgenommen waren hievon herkömmlicherweise die Bögte, Pfarrherrn, Schulmeister, Schultheißen, Cent-Schöpfen, Centh-Büttel und Dorff-Schützen.

§ 24. Jährlich sollen 4 bürgerliche oder selbstgebotene Centgerichte an den 4 Frohnfasten, nämlich Dienstags nach Trium Regum, Dienstags nach Reminiscere, Dienstags nach Trinitatis, Dienstags nach Burckardi, letzteres unfehlbar in der Stadt Möckmühl herkömmlicherweise gehalten werden. Letzteres konnte etwa wegen des Herbsts nach dem Ermessen des Centgrafen verlegt werden. Diese Gerichtstage sollten, „von denen Unterthanen viertelweiß ohne erhebliche Ursachen nicht versäumt werden. Die Mößner, Hirten, Schützen, Dienstknechte und Büttel sollten, wie auch andere „wegen ehehaffter Ursachen“ zu Haus bleiben können. Was Solche etwa zu rügen hätten, sollten sie durch einen Centrichter des Orts auf der Cent vorbringen lassen. Vor jedem der bezeichneten bürgerlichen Centgerichte zu Möckmühl sollte man in jedem Centflecken das sog. Selbbotten Ruggericht halten, auf demselben die vorgekommenen Centfachen rügen und aufmerken, auch (cfr. § 11.) bei zweifelhaften Fällen entscheiden, ob sie vor die Cent gehören oder nicht.

§ 26. Vorschriften über das Gerichtsverfahren.

§ 27. Die auf der Cent hergebrachten Lagerbuchmäßigen Geld-Strafen, waren der große Frevel à 4 fl. 3 Schl., u. der kleine Frevel à 1 fl. 13 Schilling.

§ 28. Die Bogteiherrschaften waren berechtigt, jeden der von der Cent mit einer Geldbuße von 1 oder mehreren großen oder kleinen Freveln angesehen worden war, nachgehends mit einer eben

so großen Geldstrafe, der sogen. Nachstrafe, zu belegen, je nach Inhalt der betr. Lagerbücher.

§ 29. Das Hochfürstl. Haus Württemberg behält sich als Centherr vor, die künftige Norm publiciren und bei den 4 Quartal-Centgerichten vorlesen zu lassen.

§ 30. Vorstehende Uebereinkunft wird von württembergischer Seite genehmigt und von sämtlichen obengenannten (s. f.) adeligen Vogteiherrn acceptirt. So geschehen Stuttgart den 14. Junii 1739.

(L. S.) Carl Friedrich, Herzog zu Württemberg.

(L. S.) Carl Friedrich v. Adelsheim in Vollmacht
Vormund u. eigenen Namens.

(L. S.) Augustus Kinkelen, Mandatario nom.

U n m e r k u n g e n.

a) Gewöhnlich abgeleitet von centenae (= Hundreden), Unterabtheilungen der Gaue (provinciae), welchen principes, wie jenen centenarii (Centgrafen) vorgesetzt waren. Die centenarii waren eigentlich Landesrichter, die den Königsbann anstatt des Königs in einem ganzen Distrikte führten. Der Gerichtsort hieß mallus, die Richter Schäffer (davon dann Schöffen, Schöpsen) oder Schulzen. Die Prozesse waren summarisch. Die Parteien brachten ihre Zeugen mit, nach deren Aussagen die Richter ihren Spruch thaten.

b) Bischoff Otto zu Würzburg gab 1339 dem Grafen Gottfried von Hohenlohe Möckmühl mit der Cent als Mannlehen.

c) 1445 von Pfalzgraf Ludwig für 26,000 fl. erkauft.

d) 1504 nahm Herzog Ulrich von Württemberg dem geächteten Churfürsten Philipp von der Pfalz Stadt und Amt Möckmühl, nebst andern Gebietstheilen weg und wurde vom Kaiser in deren Besitz bestätigt. Während sodann später Herzog Ulrich von seinem Lande vertrieben war, verkaufte 1521 Kaiser Carl V. Möckmühl an Würzburg, von wo es Herzog Ulrich 1544 wieder ein-

lösen mußte. Während des 30jährigen Kriegs, da die Kaiserlichen das Herzogthum Württemberg inne hatten, wurde Möckmühl von dem Kaiser verschenkt an den Grafen Maximilian v. Trautmannsdorff, der es aber 1646 (nebst Neuenstadt und Weinsberg) an Württemberg wieder abtreten mußte.

e) Ihr Gebiet erstreckte sich über 20—30 Ortschaften: Assumstadt, Billigheim, Dippach, Domeneck, Gochsheim, Hagenbach, Jagsthausen, Korb, Lampertshausen, Leibenstadt, Maisenhalden, Möckmühl, Mühlbach, Ollhausen, Roigheim, Ruchshheim, Sennfeld, Siglingen, Unterkessach, Volkshausen, Weigenthal, Widbern, Züttlingen.

f) Ritterrath Johann Christoph v. Ellrichshausen wegen halb Assumstadt, Züttlingen, Maisenhalden u. resp. Domeneck; Major v. Berlichingen wegen Sennfeld (hälftig), Korb, Hagenbach und Unterkessach; Hofmeister v. Adelsheim wegen Sennfeld (hälftig), Volkshausen und Dippach; Philipp Ernst, Wolfgang Bernhard, Johann Christoph und Johann Reinhard v. Berlichingen wegen Jagsthausen; Johann Christoph v. Berlichingen zugleich wegen Ollhausen; Johann Dietrich v. Zillenhard und Philipp Adam v. Gemmingen wegen ihres Antheils an Widbern, letzterer auch wegen Leibenstadt, Carl Friedrich v. Adelsheim für sich und als Vormünder seiner minorennen Curanden v. Ellrichshausen, wegen der andern Hälfte von Assumstadt, Züttlingen, Maisenhalden und resp. Domeneck; Archivar Kindele nachträglich auch noch als Bevollmächtigter des Abts von Schönthal wegen Weigenthal und Zugehörden.

g) Von Seiten Württembergs: die Regierungsräthe Harpprecht und Jäger; von Seiten des klageführenden Adels: Baron Carl Friedrich v. Adelsheim und der Ritterorts Odenwaldische Archivar Kindele.

h) Der Ruf: Centjo; (cfr. Mordjo, Feurjo.) In der „Gisfigheimer Zenthordnung“ v. 1599 steht: „Wann Jemandt, es were gleich ein Fremder oder Zentman, Von einem oder mehr angetast, vnd aber gewaltigt werden wollen, wie vnd vff was weg das gleich beschehe, vund der betragt oder vergewaltigte andere Untertanen vmb Hulff, Schutzhirm anruffen oder auch zu Handtvestung vbelthetiger personen andere Zentpare vntertanen vmb hielff vund Beistandt ermahnen, oder allein Zenthio

schreyen würde, So sollen alle Zentverwandten, so solche vergewaltigung sehen, oder das geschrey hören, zuzulauffen, Den freueler Oder den Jenigen, Uber Denen, oder umb des willen die Zent angeschrien wirdt, gefentlich anzunemen, vund hulff, Rettung vund beistandt Zuthun schuldig sein, bey der Buß gemeldet oder wie ich die einem jeden nach gelegenheit der Person, sachen vnd verprechen vfferlegen werde.“

i) Die damals letzte Zenthuldigung war 1678 vorgegangen; die nächste nach dieser, 1734 bei Regierungsantritt des Fürsten Carl Alexander, unterblieb aber wegen der damaligen Kriegsunruhen und wegen des bald darauf erfolgten Todes des Regenten.

k) In dem Entwurf der Zentordnung v. 1739 ist unter den Ortschaften, die je 2 Richter zu stellen haben, noch Roieiden (Roigheim) aufgezählt. Da kein Grund zur Uebergehung dieses Orts geltend gemacht worden ist, so ist derselbe in dem Dokument, dem diese Aufzählung entnommen ist, ohne Zweifel eben aus Versehen weggeblieben, was um so wahrscheinlicher ist, als sich bei Uebergehung von Roigheim nur 34 statt 36 Richter ergeben würden.

l) Ueber die „Heegung des gemeinen Zentgerichts“ schreibt die schon einmal allegirte „Gissigheimer *) Zenthordtnung“ v. 1599 vor: „Wan dan die Zenthschöpffen am Schöpffenstuhl erscheinen, vnd das Gericht, wie sich gepührt, besetzt, soll der Zentgraff Erstlich fragen, Ob es an der Rechten tagZeit sey, das man das Zentgericht heegen vnd haltten möge, Darauff Sprechen die Schöpffen zu Recht, Ja. Es sei an der Rechten tagZeit, vnd mög das Gericht woll gehegt werden. Vff solches soll der Zentgraff weiters fragen, Ob das Gericht Genugsam besetzt, vnd alle Schöpffen vorhanden seyen, Do sie die Schöpffen alle an der Handt, Sprechen sie Ja, eß sey Genugsam besetzt, oder do noch etliche aussen, Das die Schöpffen vnd ihr stuck Bruder nicht alle erscheinen, Do sie nun nachkommen Das sich dieselbigen gleichfals zu setzen haben sollen. Nach solchem soll der Zentgraff aufstehen, den Gerichtsstab in der Handt haben, vnd das Gericht heegen

*) Das jetzige großherzoglich badische Dorf Gissigheim bei Tauberbischoffsheim.

mit nachuolgenden wortten So hege ich dis Gericht An statt vnd von wegen des *) — —, dan mein des Zentgraffen vnnnd der Schöpffen wegen, Bund verpiett bracht vnnnd überbracht, Vor vnnnd hintter dem Gericht, Verbiette auch den Schöpffen, das Keiner seinen stuhl oder Orth raume, Ohne erlaubnus, Bund gib darauff allen denen Fridt vnnnd geleit, Die zu diesem Gericht Kommen vnnnd sich friedlich vnnndt Geleitlich halten, Doch seindt hierinnen die In Acht, Ban oder Dffentliche seindt, vnd Landtfriedtbrecher sein, gantzlich Außgeschlossen; Bff solches hatt der Zentgraff zu fragen, ob das Gericht genugsamb geheegt sey, Die es anderst heglich, geleitlich vnnnd friedtlich halten wollen. Nach solchem soll Zentgraff Reden, wer etwas irrungen Zufragen oder forzupringen, Das der oder dieselben gehört, Bund was Recht gehandelt werden. Wirdt darauff von ein oder andern was vorhanden, für bracht zc. Wann sich auch begeben sollte, Das der Zentgraff aus Ehehafften nicht an der stell sein köntte, Oder am Gericht selbst für sich Zuthun, Bund also Aufstehen müsse, Soll der Gerichts=Stab dem ersten Schöpffen gegeben, Bund aller massen mit Hegung fragen, vnnnd sonsten wie Oben verfahren werden. Wann auch kein Clag mehr am Zentgericht Alß dann soll der Zentknecht überlaut schreyen: Herzu, herzu: wer vrtheil hören will.“

4. Curiosum.

Prediger in S. zeigt einen nachdenklichen und schweren Fall an 1684.

Vor 3 Wochen klagte eine Person sub sigillo silentii, daß sie von dem Teufel, unserem abgesagten Seelenfeind, vor drei Jahren in dem ledigen Stand grausam und schändlich verführt worden. Hatte Mangel an Geld, wollte mit der Bursch auch gern spielen und zechen, dem Vater war ungelegen Geld hiezu herzu=

*) Folgt der Name des Centherrn.